



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2597

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des Innen- und Rechts-  
ausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Land-  
tages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Nachrichtlich:  
Ministerpräsident  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Torsten Albig  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitische Sprech-  
erin/Innen- und rechtspolitischer Spre-  
cher der Fraktionen  
Innen- und rechtspolitischer Sprecher  
des SSW im Landtag

Ihr Schreiben vom  
27.01.2014 - L 21

Unser Zeichen  
LRH 101

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8926

Datum  
20. März 2014

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Stellung zu nehmen.

Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Die geforderte Eignung umfasst auch die gesundheitliche Eignung (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1970 – II B 7.70). Dies ist in § 10 Abs. 2 LBG konkretisiert.

Das Lebenszeitprinzip ist ein wesentliches Kriterium des Berufsbeamtentums. Es ist als hergebrachter Grundsatz nach Art. 33 Abs. 5 GG in der Verfassung verankert.

Daher ist es konsequent, dass der Dienstherr Bewerber nur dann in das Beamtenverhältnis beruft, wenn deren gesundheitliche Eignung mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 35 Abs. 1 LBG bestehen bleibt (vgl. Urteil vom 25. Juli 2013 - BVerwG 2 C 12.11 - Rn. 14). Ein Prognosezeitraum von 5 Jahren reicht nicht aus. Vielmehr stellt dieser kurze Zeitraum sicher,

dass Bewerber die Wartezeit für den Anspruch auf ein Ruhegehalt erfüllen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SHBeamstVG).

Darüber hinaus kommt der amtsärztlichen Untersuchung nach Inkrafttreten des „neuen“ LBG zum 01.04.2009 eine höhere Bedeutung zu. Denn der Zeitraum des aktiven Beamtenverhältnisses und damit der Prognose ist aus 2 Gründen verlängert worden. Zum einen ist für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit das erfolgreiche Ableisten einer Probezeit (§ 19 Abs. 1 LBG), aber kein Mindestalter (§ 11 Abs. 1 LBG [alt]) vorgesehen. Zum anderen liegt die gesetzliche Altersgrenze jetzt beim vollendeten 67. Lebensjahr.

Die anderen Bundesländer haben bislang keinen dem Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion entsprechenden Prognosezeitraum in den Beamtengesetzen festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gaby Schäfer

**Nachrichtlich an folgende Empfängerin und Empfänger:**

Innen- und rechtspolitische Sprecherin  
der CDU-Fraktion  
Frau Petra Nicolaisen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher  
der SPD-Fraktion  
Herrn Dr. Kai Dolgner, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher  
der FDP-Fraktion  
Herrn Wolfgang Kubicki, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher  
der Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen  
Herrn Burkhard Peters, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher  
der Piratenfraktion SH  
Herrn Wolfgang Dudda, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher  
des SSW im Landtag  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel